

Satzung der Katholischen Erwachsenenbildung Saarland - Landesarbeitsgemeinschaft e.V.

in der Fassung vom 16.12.1976, ergänzt am 30.06.1992, 26.06.1995,
05.03.1998, 23.06.2001, 15.11.2007, 23.10.2008, 27.10.2010, 19.11.2012
und 15.10.2014

Herausgeber:

Katholische Erwachsenenbildung Saarland -
Landesarbeitsgemeinschaft e.V. (KEB-Saar e.V.)
Steinmetzstraße 26, 66763 Dillingen
Telefon: 06831 769264, Telefax: 06831 769267
E-Mail: info@keb-saar.de, Internet: www.keb-saar.de

Die Katholische Erwachsenenbildung Saarland - Landesarbeitsgemeinschaft e.V. ist durch Bescheid des Ministeriums für Kultus, Bildung und Sport vom 3.5.1971 als Landesorganisation im Sinne des § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Saarland (EBG) vom 8. April 1970 anerkannt. Letzte Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Saarlouis vom 26.08.2014, Ordnungsnummer: 010/140/10234K05.

Inhalt	Seite
§ 1 <u>Name, Sitz</u>	6
(1) Name	
(2) Arbeitsgemeinschaft katholischer Einrichtungen	
(3) Sitz	
§ 2 <u>Zweck</u>	6
(1) Zweck	
(2) Eigenständigkeit der Einrichtungen	
§ 3 <u>Mitglieder</u>	6
(1) Ordentliche Mitglieder	
(2) Berufene Mitglieder	
§ 4 <u>Aufnahme, Ausschluss, Austritt</u>	7
(1) Aufnahme	
(2) Ausschluss	
(3) Austritt	
(4) Berufung von Mitgliedern	
§ 5 <u>Beiträge</u>	8
§ 6 <u>Organe</u>	8
§ 7 <u>Mitgliederversammlung</u>	8
(1) ordentliche Mitgliederversammlung	
(2) außerordentliche Mitgliederversammlung	
(3) außerordentliche Mitgliederversammlung	
(4) Form, Frist	
(5) Anträge zur Tagesordnung	
(6) Delegiertenschlüssel	
(7) Versammlungsleitung	
(8) Abstimmungen	
(9) Wahlen	
(10) Aufgaben der Mitgliederversammlung	

Inhalt	Seite
§ 8 <u>Vorstand</u>	10
(1) Vertretungsmacht	
(2) Geschäftsführung	
(3) Stimmrechtsübertragung	
(4) Amtszeit	
(5) Ergänzung des Vorstandes	
(6) Beschlussfähigkeit	
(7) Beschlussfassung	
§ 9 <u>Ausschüsse</u>	11
§ 10 <u>Beurkundung der Beschlüsse</u>	11
§ 11 <u>Hauptberufliche Mitarbeiter/-innen</u>	12
(1) Anstellungsbefugnis	
(2) Weisungsrecht	
§ 12 <u>Geschäftsjahr</u>	12
§ 13 <u>Gemeinnützigkeit</u>	12
§ 14 <u>Auflösung der KEB-Saar e. V. und Anfallberechtigung</u>	12
§ 15 <u>Bischöfliches Aufsichtsrecht</u>	13
1) Aufsichtspflicht	
2) Genehmigung	
3) Informations- und Prüfungsrecht	
4) Grundordnung	
§ 16 <u>Genehmigungspflicht</u>	13
§ 17 <u>Inkrafttreten</u>	13
Anhang <u>Delegiertenschlüssel</u>	

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist
Katholische Erwachsenenbildung Saarland -
Landesarbeitsgemeinschaft e.V.
(nachstehend KEB-Saar e.V. genannt).
- (2) Die KEB-Saar e.V. ist der Zusammenschluss von Trägern,
die katholische Erwachsenenbildung anbieten und von Tagungs-
stätten in katholischer Trägerschaft im Saarland.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Saarbrücken.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der KEB-Saar e.V. ist die Zusammenarbeit der
Mitglieder und die Vertretung gemeinsamer Interessen,
insbesondere durch:
 - a) Wahrung gesetzlich bestimmter Aufgaben,
 - b) Information und Beratung der Mitglieder,
 - c) gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch,
 - d) Planung, Durchführung und Auswertung gemeinsamer
Projekte und Veranstaltungen,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Eigenständigkeit der Einrichtungen bleibt gewahrt.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können werden:
 1. a) - Bistum Trier, Netzwerk Bildung,
- Bistum Speyer, das Forum Bildung & Gemeinde für
katholische Erwachsenenbildung,
- und die den Bistümern angeschlossenen Einrichtungen
der Erwachsenenbildung im Saarland,
 - b) - die Katholischen Familienbildungsstätten e.V.,
 - c) - Träger, die katholische Erwachsenenbildung
anbieten,

- d) - die landesweit in der Erwachsenenbildung tätigen Verbände,
- e) - Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung
- f) - Tagungsstätten in katholischer Trägerschaft.

2. Mitglieder kraft Amtes sind:
- die Bischöflichen Beauftragten für Erwachsenenbildung der Bistümer Trier und Speyer,
 - ein Vertreter der Dechantenkonferenz des Bistums Trier im Saarland und ein Vertreter des Dekanates Saarpfalz,
 - das Katholische Büro Saarland.

- (2) Personen, die in besonderer Weise die Erwachsenenbildung fördern, können zu Mitgliedern berufen werden.

§ 4 Aufnahme, Ausschluss, Austritt

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bildungseinrichtungen können nur Mitglied werden, wenn ihre Bildungsveranstaltungen überwiegend jedermann/ jedefrau offen stehen und wenn sie zur Offenlegung ihrer Finanzen und Leistungen bereit sind.
- (2) Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich dem Zweck der KEB-Saar e.V. zuwiderhandeln oder bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 2 nicht mehr gegeben sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten aus der KEB-Saar e.V. austreten.
- (4) Mitglieder nach § 3 Abs. (2) werden vom Vorstand berufen.

§ 5 Beiträge

Über die Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe der KEB-Saar e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der oder die Vorsitzende beruft einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder durch die Vorsitzende unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
Bei Mitgliederversammlungen nach Abs. 3 beträgt die Einberufungsfrist zwei Wochen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.
Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 entsenden stimmberechtigte Delegierte in die Mitgliederversammlung. Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten richtet sich nach einem Delegiertenschlüssel, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Mitglieder nach § 3 Abs. (2) haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden oder einem seiner/ ihrer Stellvertreter/-innen oder von einer seiner/ihrer Stellvertreter/-innen geleitet.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Zur Änderung des Delegiertenschlüssels, der Satzung und zur Auflösung der KEB-Saar e.V. ist die Anwesenheit bzw. die Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich.
- Konnte über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung der KEB-Saar e.V. nicht Beschluss gefasst werden, weil nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend bzw. vertreten war, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (9) Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 2 a und b sind einzeln und geheim zu wählen.

- (10) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über den Etat,
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - f) Entscheidung über eine Geschäftsordnung,
 - g) Entscheidung über die Grundzüge der Tätigkeit der KEB-Saar e. V.,
 - h) Behandlung von Anträgen,
 - i) Festlegung des Delegiertenschlüssels,
 - k) Änderung der Satzung und Auflösung der KEB-Saar e. V.

§ 8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/ die Vorsitzende und die zwei Stellvertreter/-innen. Jeder oder jede vertritt den Verein allein. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende und die zwei Stellvertreter/-innen bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Tätigkeit und die Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes werden in einer Ordnung festgelegt, die vom Vorstand erlassen wird.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden,
 - b) den zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen,
 - c) bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

Bei der Wahl des Vorstandes sind die unter § 3 Abs. 1 Nr. 1a bis f und Nr. 2 genannten Mitgliedergruppen zu berücksichtigen.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss aus dem saarländischen Teil des Bistums Speyer kommen.

- (3) Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.
- (4) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern für die restliche Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin berufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden ist und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann mit kürzerer Frist einberufen werden.
- (7) Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse einsetzen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden oder vom Leiter/ von der Leiterin der Sitzung bzw. der Versammlung und dem/ der von ihm oder ihr benannten Protokollführer/-in zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern und Delegierten zuzustellen.

§ 11 Hauptberufliche Mitarbeiter/-innen

- (1) Der Vorstand kann hauptberufliche Mitarbeiter/-innen anstellen. Die Anstellung erfolgt im Einvernehmen mit den Bistumsverwaltungen von Speyer und Trier.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende ist gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsberechtigt.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Gemeinnützigkeit

Die KEB-Saar e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keinerlei Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die KEB-Saar e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Mittel der KEB-Saar e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der KEB-Saar e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Auflösung der KEB-Saar e.V. und Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der KEB-Saar e.V. oder bei Wegfall ihres Zweckes fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen den Diözesen Trier und Speyer anteilmäßig zu mit der Auflage, diese unmittelbar für Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden.

§ 15 Bischöfliches Aufsichtsrecht

- (1) Dem Bischof von Trier obliegt die Aufsichtspflicht über den Verein. Daher hat er die Pflicht und das Recht, den Verein nach Gesetz und Satzung zu beaufsichtigen.
- (2) Der besonderen Genehmigung des Bischofs bedürfen:
 - a) Haushalts- und Stellenpläne;
 - b) Beschlüsse, die die Änderung oder Neufassung der Satzung betreffen;
 - c) Beschlüsse, die die Auflösung des Vereins betreffen.
- (3) Der Bischof kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten des Vereins unterrichten, er kann persönlich oder durch seine/n Beauftragte/n Berichte anfordern, Einsicht in alle Unterlagen nehmen und Prüfungen veranlassen. Der Jahresabschluss ist dem Bischöflichen Generalvikariat un- aufgefördert vorzulegen.
- (4) Der Verein erkennt die durch den Bischof von Trier erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" als verbindlich an.

§ 16 Genehmigungspflicht

Die Satzung bedarf vor der Eintragung in das Vereinsregister der Genehmigung des Bischofs von Trier.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung des Bischofs von Trier in Kraft.

DELEGIERTENSCHLÜSSEL

in der Fassung vom 16.12.1976
ergänzt am 2.5.1977, 26.6.1995, 9.6.1997, 30.11.1999, 15.11.2007, 23.10.2008
zuletzt geändert am 15.10.2014

Anlage zu § 7, Abs. 6 der Satzung der KEB-Saar e. V.

Die Mitglieder nach § 3 sind in der Mitgliederversammlung wie folgt vertreten:

(1) 1. a)	Bistum Trier, Netzwerk Bildung	1
	Kath. Erwachsenenbildung Saar-Hochwald	5
	Kath. Erwachsenenbildung Saarbrücken	4
	Kath. Erwachsenenbildung Saarpfalz e. V., St. Ingbert	<u>2 12</u>
	b) Kath. Familienbildungsstätte Neunkirchen e. V.	3
	Kath. Familienbildungsstätte Saarbrücken e. V.	2
	„Haus der Familie“, Merzig e. V.	1
	Kath. Familienbildungsstätte Saarlouis e. V.	<u>1 7</u>
	c) 3B Begleiten-Bilden-Begegnen gGmbH	<u>6 6</u>
	d) Kath. Arbeitnehmer Bewegung	2
	Kolpingwerk	2
	Kath. Deutscher Frauenbund	1
	Kath. Frauengemeinschaft Deutschlands	<u>2 7</u>
	e) 3B Begleiten-Bilden-Begegnen e.V.	<u>2 2</u>
	f) Abtei Tholey	<u>1 1</u>
2.	Bischöflicher Beauftragter für Erwachsenenbildung des Bistums Trier	1
	Bischöflicher Beauftragter für Erwachsenenbildung des Bistums Speyer	1
	ein Vertreter der Dechantenkonferenz des Bistums Trier im Saarland	1
	ein Vertreter des Dekanates Saarpfalz, Bistum Speyer	1
	das Katholische Büro Saarland	<u>1 5</u>
		<u><u>40</u></u>